

12. III. 1919

## Zwangswise Verstaatlichung der Österreichisch-ungarischen Bank in Böhmen.

Wien 11. März.

Der czechische Finanzminister Rášchin hat heute eine Verordnung erlassen, durch welche die Österreichisch-ungarische Bank, soweit sie ihre Geschäfte im czechoslowakischen Staate betreibt, zur Staatsbank erklärt wird. Die heutige Vereinigung ist ein weiterer Schritt auf der Bahn, welche mit der Notenstempelung und der Zertifizierung der gemeinsamen Währung bereitet wurde. Begründet wird sie von der czechischen Regierung mit dem nämlichen Gesetze vom 25. Februar 1919, durch welches die Notenstempelung und die Vermögenskonskription eingeführt worden war. Der czechische Finanzminister verfügt jetzt, daß die verzinsliche Staatschuld, welche aus der Einführung von Banknoten entstanden ist, ferner die Girokonti bei der Bank und die von ihr im czechischen Staate ausgegebenen Kassenscheine in seine Verwaltung übernommen werden. Zu diesem Zweck übernimmt der Staat die Gebäude und die Einrichtung der Prager Hauptanstalt und der im czechischen Staate gelegenen Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank. Die Beamten und Angestellten müssen von nun ab für die staatliche Verwaltung tätig sein. Zur Leitung dieser Tätigkeit werden ein Bankamt des Finanzministeriums und ein Bankausschuß unter Vorsitz des Ministers sowie eine sachliche Geschäftsführung aus Beamten der Bank errichtet. Dem Bankamt wird ferner die Leitung der Staatschuld und der Devisenzentrale übertragen.

Das ist in den Grundzügen die Neuordnung des Notenbankwesens im czechischen Staate, welche durch einen einseitigen Akt, ein Diktat des czechischen Finanzministers ohne Einvernehmen mit den übrigen Teilstaaten und namentlich Deutschösterreich, aber auch ohne vorherige Verhandlung mit der Österreichisch-ungarischen Bank vorgenommen wird. Durch die Abstempelung sind die im czechischen Staate gültigenden Banknoten zu Staatsnoten erklärt worden, und nunmehr wird die Bank, welche das Notenwesen im czechischen Staate betreibt, gleichfalls zur Staatsbank umgewandelt. Neben die finanziellen Konsequenzen enthält die heutige Verordnung nur einen allgemeinen Umtausch, aus welchem die wichtigsten hiebel in Betracht kommenden Fragen, insbesondere die Höhe der Beteiligung des czechischen Staates an der Darlehensschuld der l. f. Staatsverwaltung, nicht ersichtlich ist. Die Darlehensschuld beträgt gegenwärtig in den österreichischen Staaten rund 22 Milliarden Kronen. Davon ist ein Betrag von 510 Millionen Kronen zum jeweiligen Estompezzinsfuß, alles übrige zum Zinsfuß von einem halben Prozent verzinslich. Der Darlehensschuld entspricht die Höhe des Notenumlaufes, welche zum größten Teile auf ihr fundiert ist. Welcher Teil der Darlehensschuld vom czechischen Staate übernommen werden soll, wird in der heutigen Verordnung des Dr. Rášchin nicht mitgeteilt. Anzunehmen ist, daß der czechische Staat nur jenen Teil der Darlehensschuld auf sich nehmen will, welcher dem Betrage der in seinem Gebiete abgestempelten Banknoten entspricht. Einen Anhaltspunkt hierfür enthält die heutige Verordnung aber nicht. Nebst dem Teile der verzinslichen Staatschuld übernimmt der czechische Staat einen Teil der Girokonti der Bank und die in seinem Gebiete ausgegebenen Kassenscheine. Die Giroguthaben betragen nach dem letzten Ausweise der Bank rund sieben Milliarden Kronen, der Kassenscheinumlauf 7·14 Milliarden. Welcher Teil der Girokonti übernommen werden soll, wird nicht gesagt; der czechische Finanzminister hat kürzlich durch eine Verfügung die bei der Prager Hauptanstalt geführten Girokonti gesperrt und der Bank die Verfügung über dieselben entzogen. Von den Kassenscheinen will er jene übernehmen, welche in seinem Staatsgebiete ausgegeben worden sind, gleichgültig, ob sie sich noch dasselbe befinden oder nicht.

Was der Finanzminister übernimmt, sind vorläufig die drei maßgebenden Passiva posse der Bankbilanz, nämlich ein Teil des Notenumlaufes, der Giroguthaben und der Kassenscheine. Bei den Aktiven beachtfügt der czechische Staat hinsichtlich der Staatschuld in eine noch nicht bestimmte Quote einzutreten, welche wahrscheinlich der Höhe der in seinem Gebiete abgestempelten Noten entspricht. Ferner verfügt er, daß die Beamten und Angestellten, Gebäude und die Einrichtung der in seinem Gebiete gelegenen Filialen übernommen werden, wie überhaupt die Bank in die staatliche Verwaltung tritt. Bezüglich des Metallhauses, der nach dem letzten Ausweis noch 336 Millionen Kronen betrug, ist keine Vereinbarung bezüglich der Teilung getroffen. Ebenso bleiben die von der Staatschuld unabhängigen Aktiven, Estompte und Lombard, Hypothekendarlehen, der Devisenmanipulationsfonds und die anderen Aktiva der Bilanz von der heutigen Zwangsverfügung der czechischen Regierung unberührt. Auch das finanzielle Verhältnis zwischen dem Staat und den Aktionären der Österreichisch-ungarischen Bank wird vorerst unverändert gelassen. Die Aktionäre der Bank bleiben im Besitz des Bankvermögens und der übrigen Aktiven, welche sich nach der Liquidation ergeben werden. Auch an den finanziellen Bedingungen der Einlösung, wie sie durch das jetzige Bankstatut festgesetzt sind, ändert sich vorerst nichts. In dem Bankstatut des Jahres 1899, welches in dieser Richtung nicht geändert worden ist, wird verfügt, daß bei einer Auflösung der Bank infolge unterbliebener staatlicher Übernahme den Aktionären von den übernehmenden Staatsverwaltungen für jede Aktie der Beitrag von 1520 Kronen hinauszuzahlen ist. Dieser Beitrag wäre zwischen der österreichischen und der ungarischen Staatsverwaltung zu teilen. Sollte auf dieser Grundlage die künftige Einlösung erfolgen, so würde ein bestimmter Schlüssel für die Aufteilung zwischen den Nationalstaaten festgesetzt werden müssen. In der heutigen Verordnung wird verfügt, daß die Regelung

der privatrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Staat und der Bank Vereinbarungen des Finanzministers mit der Bank vorzubehalten sei.

Die Bank wird also in Böhmen ein Staatsinstitut, die czechischen Rechte werden von der Zentralleitung abgetrennt, und es fragt sich nun, was in Deutschland geschehen wird. Der deutsch-österreichische Staat wird jedenfalls darauf bedacht sein müssen, so rasch als möglich gleichfalls eine selbständige deutschösterreichische Notenbank ins Leben zu rufen, doch ist, wie dies auch bei den Abstempelungsmaßregeln der Fall war, nicht der Weg zwangswise Verfügungen, sondern vertragsmäßiger Errichtung und eines vorläufigen Einvernehmen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank in Aussicht genommen. Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank läuft noch bis zum Ende des Jahres, und innerhalb dieser Frist wird die selbständige deutschösterreichische Notenbank Wirksamkeit erlangen müssen. Dem Kreditbedürfnisse, dem sonst die Dienste der Österreichisch-ungarischen Bank gewidmet gewesen wären, soll durch die Errichtung einer selbständigen deutschoesterreichischen Darlehensklasse entsprochen werden. Diese Darlehensklasse wäre nicht identisch mit der bestehenden Kreditsdarlehensklasse, sondern würde als eine neu geschaffene Organisation ausgestaltet und mit der Notenbank in einen dauernden Zusammenhang gebracht werden. Die Darlehensklasse würde den ersten Bedürfnissen nach Kredit genügen, insbesondere auch die Rückendebüt für die in Aussicht genommene Begebung kurzfristiger staatlicher Schulden darstellen. An sie soll sich dann in weiterer Folge die Ausgestaltung der selbständigen deutschösterreichischen Notenbank schließen.

## Die czechische Regierungsverordnung über die Staatsbank.

(Telegramm der Neuen Freien Presse.)

Prag, 11. März.

Die Regierung veröffentlicht eine Verordnung, durch welche das Verhältnis der czechoslowakischen Republik zur Österreichisch-ungarischen Bank wie folgt geregelt wird:

S. 1. In Ausführung und in Konsequenz des Gesetzes vom 25. Februar 1919, betreffend die Notenstempelung und die Vermögenskonskription, übernimmt der Finanzminister die verzinsliche Staatschuld, welche aus der Einführung von Banknoten entstanden ist; ferner die von der Bank geführten Girokonti und die von deren Hauptanstalt und Filialen im Gebiete des czechoslowakischen Staates ausgegebenen Kassenscheine in Verwaltung.

S. 2. Zu diesem Behufe übernimmt der Finanzminister die Gebäude und die Einrichtung der Hauptanstalt und der Filialen der Bank im Gebiete der czechoslowakischen Republik; den Beamten und Angestellten überhaupt wird es zur Pflicht gemacht, für diese Verwaltung im Sinne der Verordnung tätig zu sein. Die gleiche Pflicht wird den Instituten auferlegt, die die Agenden der Bank besorgen. Die Regelung der privatrechtlichen Seite des Verhältnisses, das hieraus zwischen dem Staat und der Bank entsteht, ist Vereinbarungen zwischen dem Finanzminister und der Bank vorbehalten.

S. 3. Das Finanzministerium wird bis zur weiteren gesetzlichen Regelung die staatlichen Funktionen der Zettelbank besorgen.

S. 4. Beim fachmännischer Besorgung dieser Funktion errichtet der Finanzminister ein Bankamt des Finanzministeriums, in dessen Leitung einerseits der "Bankausschuß beim Finanzministerium" unter dem Vorsitz des Ministers oder seines Vertreters und andererseits eine sachliche Geschäftsführung, aus Beamten bestehend, sich teilen werden. Dem Bankausschuß werden acht vom Minister ernannte Mitglieder angehören.

Im § 6 wird dem Minister die Ernennung von Staatsbeamten für die einzelnen Zweiganstalten vorbehalten. Insolange es sich nicht um Aufgaben handelt, die in das Fach des Bankamtes fallen, werden bis zu einer anderweitigen Regelung die Angestellten der Hauptanstalt und der Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank im Gebiete des czechoslowakischen Staates auch weiterhin für die Notenbank fungieren. Ebenso, soweit es sich um die Gebäude und Einrichtungen handelt, wird das gegenseitige Verhältnis in der Weise geregelt werden, daß der Bank ein Amtieren in den Bezirks ermöglich sein wird, die nicht auf den czechoslowakischen Staat übergehen. In die Wirklichkeit des Bankamtes wird die geschäftliche Leitung der Staatschuld überhaupt fallen und es wird ihr auch die czechoslowakische Devisenzentrale untergeordnet werden.